

Gemeinderecht

Steiermark

Vermögensabgabeung

Bewillft fürung da.

Durchschrifft für die Vermögensabgabeung
der Gotteshäusern Steiermark mit Ausnahme
der Landeshauptstadt Graz und den Gotteshäusern
mit mehr als 5000 Einwohnern (Erlass des finan-
ziellen Landesregierung vom 20. Dezember 1934,
Ziff. 4 - 49 Ers 37/20 - 1934) mit den Missiven
da durch die Durchschrifft vorzuhaltenden Druck,
sonder einen Vertrag über die Abförderung der
Gruß und Kosten der Kostenpflichtigen, Fristen und
Rechnungsabfritte, sowie einem abgebildeten
Anschlusszeugnis
Zurücksendung soll von ~

[1. Graz 1935.]